



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0809 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2009	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
10.12.2009	Kreisausschuss			
18.12.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum Beginn des Jahres 2009 wurden die Gebührensätze für die Abfallentsorgung neu festgesetzt.

Zwischenzeitlich werden asbesthaltige Baustoffe nicht mehr auf der kreiseigenen Deponie in Helvesiek abgelagert, sondern umgeschlagen und auf Fremdanlagen entsorgt. Hierdurch hat sich der Gebührenbedarf von bisher 117,00 € je Tonne auf nunmehr 135,00 € je Tonne geändert.

Außerdem ist vorgesehen, ergänzend zu den bestehenden Regelungen in Einzelfällen versuchsweise gebührenpflichtig Sperrmüll einzusammeln. Zunächst sollen Erfahrungen gesammelt werden. Über die Gebührenhöhe soll jeweils im Einzelfall entschieden werden. Sobald Erfahrungen vorliegen, ist beabsichtigt, diese in der Abfallgebührensatzung konkret zu benennen.

Zum besseren Verständnis wird der Abfallgebührensatzung ein Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis angefügt.

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen. Die in Fettschrift erscheinenden Passagen werden neu eingefügt.

Beschlussvorschlag

Die im Entwurf vorliegende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Entwurf

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
--------------------------	----------	-----------------

§ 3 Abs. 1 Buchstabe C) wird wie folgt ergänzt:

d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren durch Einzelfallregelungen festgesetzt.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A), letzter Satz) sowie bei Einzelfallregelungen der Sperrabfallabfuhr (§ 3 Abs. 1 Buchst. C), d)) entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den – einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B) und C)) mit der Anlieferung.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Hinweis zur Abfallgebührensatzung

Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

NKAG Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)